## Wahlbekanntmachung

1.	Am	09.06.2024	findet in der Bundesrepublik Deutschland die				
	statt.	Wahl zum Europäischen Parlament					
			Die Wahl	dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.			
2.	Die S	tadt ist in folgende	Zahl 13	   Wahlbezirke eingeteilt:			

Wahl- bezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)			
0001	Sportplatz	Sportplatz Kölleda, Langer Weg 77, 99625 Kölleda			
0002	Feistkorn	ASB-"Wohnen im Park", Feistkornstraße 9, 99625 Kölleda			
0003	Regelschule	Regelschule "Friedrich-Ludwig-Jahn" Kölleda, Straße der Jugend 15, 99625 Kölleda			
0004	Pfefferminzgärtchen	Kindergarten Pfefferminzgärtchen, Wilhelm-Pieck-Ring 34, 99625 Kölleda			
0005	Feuerwehr	Feuerwache, Hundtgasse 5-6, 99625 Kölleda			
0006	Battgendorf	ehem. Feuerwehrgerätehaus, Friedensstraße 7a, 99625 Kölleda OT Battgendorf			
0007	Kiebitzhöhe	Mehrzweckgebäude Kiebitzhöhe, Eugen-Richter-Straße 16a, 99625 Kölleda OT Kiebitzhöhe			
8000	Dermsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Dermsdorf, Dorfring 25, 99625 Kölleda OT Dermsdorf			
0009	Großmonra	Dorfgemeinschaftshaus Großmonra, Hauptsraße 44a, 99625 Kölleda OT Großmonra			
0010	Backleben	Dorfgemeinschaftshaus Backleben, Lindenstraße 72, 99625 Kölleda OT Backleben			
0011	Burgwenden	Versammlungsraum FF Burgwenden, Am Weiher 74a, 99625 Kölleda OT Burgwenden			
0012	Beichlingen	Dorfgemeinschaftshaus Beichlingen, Straße des Friedens 66a, 99625 Kölleda OT Beichlingen			
0013	Altenbeichlingen	Dorfgemeinschaftshaus Altenbeichlingen, Ernst-Röver- Straße 3a, 99625 Kölleda OT Altenbeichlingen			

In de	en Wahlbenachr	richtigungen	<u>, d</u> ie den	Wahlberechtigten in der Zeit						
vom	29.04.2024	29.04.2024		19.05.2024 zu	ugestellt	worden sind				
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.										
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses										
um	18		, Datum und DZIOKUITU	Raum Irellen Zentrum "Altes Amtshaus",	Markt	zusammen.				
	10			Kölleda						

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr<sup>6)</sup> eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1und 3 des Strafgesetzbuches).

Kölleda, den 02.05.2024

Nöthlich Wahlleiter Stadt Kölleda